

GLEISANSCHLUSS-CHARTA

LEITFADEN FÜR BAU UND BETRIEB EINES EIGENEN GLEISANSCHLUSSES



Einleitung

Sie beschäftigen sich mit dem Bau und Betrieb einer eigenen Zugangsstelle zur Schiene? Um Sie bei der Realisierung zu unterstützen, haben erfahrende Bahnexperten und Bahnexpertinnen diesen Leitfaden für den Bau und Betrieb eines eigenen Gleisanschlusses und dessen Anschluss an das Eisenbahnnetz erstellt. Er zeigt Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie erfolgreich sein können, was Sie beachten sollten und wer Sie unterstützen kann. Einige der 21 Einzelfragen, die der

Leitfaden aufgreift, werden Sie schnell erledigt haben, andere wiederum können komplex und zeitaufwändig sein.

Bevor Sie mit den Inhalten des Leitfadens starten, schauen Sie sich zunächst die folgenden rechtlichen Grundlagen an. Diese helfen Ihnen, sich mit den Grundzügen des Eisenbahnrechtes vertraut zu machen und gleich zu Beginn den richtigen Weg einzuschlagen.

Gleisanschluss – was ist das konkret?

Der Begriff Gleisanschluss ist weit verbreitet. Für ihn gibt es allerdings keine Legaldefinition im deutschen Recht. Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) kennt die nachfolgenden Arten von Zugangsstellen zum Schienengüterverkehr:

- Nichtöffentliche „Werksbahnen“: Diese dienen ausschließlich dem Umschlag eigener Güter des Betreibers mit einem geduldeten Anteil an Umschlag von Gütern von Dritten. In landesrechtlichen Regelungen werden diese oft als „Nichtöffentliche Anschlussbahnen“ bezeichnet. Betreiber sind meist Industrie- und Handelsunternehmen, aber auch Unternehmen aus den Branchen Abfall, Agrar, Holz oder Bauwirtschaft.
- Öffentliche „Güterterminals“: Diese gehören nach dem AEG zur Gruppe der Serviceeinrichtungen. Auch wenn die Güterterminals im AEG nicht näher bestimmt werden, kann man diese in folgende Gruppen einteilen:
 - Terminals, in denen der Betreiber Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (z. B. Container, Sattelaufleger, Wechselbehälter) umschlägt. Diese werden auch

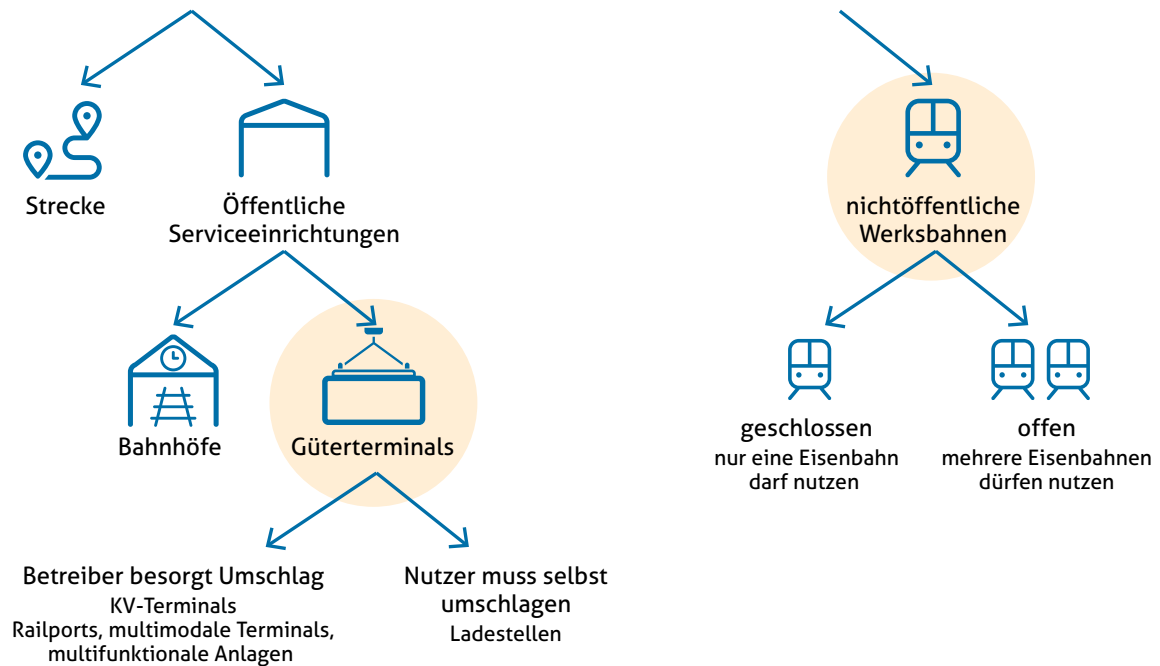
als KV-Terminals oder Containerterminals bezeichnet. Betreiber sind meist Umschlagbetriebe, KV-Operateure, Speditionen, Reedereien oder Eisenbahnen.

- Terminals, in denen der Betreiber Güter (z. B. Stahlcoils, Papierrollen, Paletten, Schüttgüter) und bei entsprechender Ausstattung auch Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs umschlägt. Der Betreiber kann auch den Umschlag von Gütern durch einen Dritten in seinem Terminal zulassen. Diese Terminals werden auch als Railport, multimodale Terminals oder multifunktionale Anlagen bezeichnet. Betreiber sind meist Umschlagbetriebe, Speditionen, Eisenbahnen oder Betreiber von Häfen.
- Öffentlich zugängliche Ladestellen (auch Ladestraßen oder Freiladegleise genannt), bei denen der Nutzer den Umschlag selbst organisieren muss und der Betreiber lediglich die Infrastruktur zur Verfügung stellt. Betreiber von Ladestellen sind meist Eisenbahnen, Kommunen oder Betreiber von Häfen.

Wie ist der Leitfaden aufgebaut?

Fragen, die sowohl Werksbahnen als auch Güterterminals betreffen, werden im Leitfaden einheitlich unter dem Begriff „Gleisanschluss“ behandelt. Liegen unterschiedliche rechtliche Bestimmungen vor, wird nach Werksbahnen und Güterterminals differenziert.

Einordnung Status der Infrastruktur nach Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG)



Nr.	Prüfschritte, Entscheidungen und Maßnahmen	Wer kann Sie unterstützen?	Hinweise und Empfehlungen
1	Prüfen Sie, ob Sie einen eigenen Gleisanschluss benötigen oder vorhandene Alternativen nutzen können (z. B. Umschlag in anderen Werksbahnen oder Güterterminals in der Nähe)?	Berater/ Eisenbahnen	Sprechen Sie darüber mit internen oder externen Bahnprofis.
2	Prüfen Sie, ob Sie ausreichend bahnspezifisches Wissen für Infrastruktur, Betrieb und Verkehr/Logistik im eigenen Unternehmen haben.	Berater/ Eisenbahnen/ Bildungsträger	Der Schienengüterverkehr unterscheidet sich erheblich vom Straßengüterverkehr, und zwar bei Infrastruktur, Betrieb, Verkehr und Logistik. Sie können Bahnkompetenz im eigenen Unternehmen aufbauen z. B. durch Qualifizierung des eigenen Personals, durch Rekrutierung eines Bahnprofis und/oder durch Einkauf von Beratungsleistungen.
3	Prüfen Sie, ob Ihr Standort über ausreichend Flächen für Gleisanlagen auf Ihrem Gelände verfügt.	Berater/ Ingenieurbüros/ Eisenbahnen	Gleisanlagen benötigen meist zusätzliche Flächen. Güterwagen können mit Ausnahme von Spezialwagen für Fahrzeugtransporte wegen ihrer Konstruktion (Kupplung und Puffer) nicht über die Heckseite beladen werden, sondern nur von oben und/oder von der Seite. Eine Entladung kann bei bestimmten Güterwagen auch nach unten erfolgen. Güterwagen sind spurgebunden und können nur auf den Gleisen bewegt werden. Sie bleiben systembedingt für eine gewisse Zeit an Ort und Stelle stehen. Prüfen Sie, ob Sie ausreichend Platz für Gleisanlagen, Bahnverladung und Zwischenabstellung von Güterwagen haben.
4	Prüfen Sie, ob die Verkehrsverhältnisse an Ihrem Standort Gleisanlagen und zusätzlichen Bahnverkehr auf Ihrem Gelände zulassen.	Berater/ Ingenieurbüros/ Eisenbahnen	Lkw und Güterwagen müssen sich evtl. Flächen am Standort teilen. Güterwagen können vor Ort nur mit Rangiermitteln/-fahrzeugen bewegt werden. Wird Ihr Gelände von Straßen- und Schienenfahrzeugen befahren, bedarf es Einrichtungen und Regelungen zur Sicherheit an Bahnübergängen oder gemeinsam genutzten Flächen.



Nr.	Prüfschritte, Entscheidungen und Maßnahmen	Wer kann Sie unterstützen?	Hinweise und Empfehlungen
5	Prüfen Sie, unter welchen Bedingungen sich Ihr Standort an das überregionale Eisenbahnnetz anschließen lässt.	Berater/ Ingenieurbüros/ Eisenbahnen	Manche Standorte lassen sich leicht an die benachbarte Eisenbahninfrastruktur anschließen, bei anderen können Hindernisse vorliegen. Befinden sich z. B. in Ihrer direkten Nachbarschaft Gleisanlagen eines anderen Betreibers, die 1. mit niedrigen Geschwindigkeiten befahren werden (z. B. eine Hafenbahn, ein kommunales Stammgleis oder ein anderer Gleisanschluss) und 2. ohne physische Hindernisse erreichbar sind, bestehen vermutlich gute Voraussetzungen für einen Infrastrukturananschluss. Je größer die Distanz zwischen Ihrem Standort und den nächstgelegenen Gleisanlagen eines anderen Betreibers ist, desto aufwändiger ist die Anschlusssituation einzuschätzen. Aufwändig ist auch der direkte Anschluss an Eisenbahnstrecken, vor allem wenn auf diesen Personenverkehr stattfindet. Auf Strecken wird eine Einbindung in die entsprechende Leit- und Sicherungstechnik (z. B. Signalanlagen) zum Schutz der Zugfahrten benötigt. Ganz schwierig anzuschließen sind Standorte, wenn z. B. Höhenunterschiede, zu querende Gewässer oder Straßen, Besiedlungen zu überwinden sind. Zu prüfen sind auch die Kapazitäten der benachbarten Infrastrukturen wie z. B. die nächstgelegenen Bahnhöfe und Strecken. Engpässe in diesen Infrastrukturen können zu betrieblichen Einschränkungen bei der Bedienung führen und die Erreichbarkeit Ihres Gleisanschlusses beeinträchtigen.
6	Entscheiden Sie, welche Art von Eisenbahninfrastruktur Sie betreiben möchten (Nicht öffentliche Werksbahn oder öffentliches Güterterminal).	Berater/ Eisenbahnen	Produzieren oder handeln Sie mit Gütern, kommt für Sie eine nichtöffentliche Werksbahn (Anschlussbahn nach Landesrecht) in Frage. Ihre Infrastruktur dient dann primär der Nutzung für den eigenen Güterverkehr. In geringem Umfang können Sie auch anderen Unternehmen eine Mitnutzung von Ladestellen innerhalb Ihrer Werksbahn gestatten. Beabsichtigen Sie, anderen Unternehmen eine Mitnutzung von Ladestellen innerhalb Ihrer Werksbahn über einen geringen Umfang hinaus zu gestatten, könnte Ihr Gleisanschluss auch eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur sein. Wenn diese Option für Sie interessant ist, sollten Sie sich nach dem Verladebedarf von Unternehmen in Ihrer Nachbarschaft erkundigen. Wir empfehlen, sich bei einer geplanten Mitnutzung durch Dritte juristischen Rat einzuholen. Nach dieser Prüfung treffen Sie die Entscheidung, ob Sie eine Werksbahn oder ein Güterterminal betreiben möchten. Eine Änderung dieses Status ist auch später noch möglich. Sind Sie eine Spedition, ein Umschlagbetrieb oder eine Kommune können Sie nach aktueller Rechtslage keine nicht-öffentliche Werksbahn betreiben. Ihr Gleisanschluss ist eine öffentliche Eisenbahninfrastruktur und die Ladestellen darin sind öffentliche Güterterminals. Diese gesetzlichen Einordnungen gelten auch für Unternehmen im privaten Eigentum.

Nr.	Prüfschritte, Entscheidungen und Maßnahmen	Wer kann Sie unterstützen?	Hinweise und Empfehlungen
7	Entscheiden Sie, welche Eisenbahnen Ihre Gleisanlagen nutzen dürfen/sollen.	Berater/ Eisenbahnen	Betreiben Sie Ihre Eisenbahninfrastruktur als Werksbahn können Sie entscheiden, ob nur eine Eisenbahn (in Ihrem Eigentum oder von Ihnen beauftragt) alle oder einen Teil der Gleise nutzen darf (geschlossene Werksbahn) oder auch weitere Eisenbahnen alle Ihrer Gleise mitbenutzen dürfen (offene Werksbahn). Weiterführende Informationen über geschlossene/offene Werksbahn inkl. einem Prüfschema finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Eisenbahnen/Werksbahn/start.html. Wenn Sie ein Güterterminal betreiben, müssen Sie anderen Eisenbahnen die Nutzung Ihrer Gleise gestatten und dabei Vorschriften nach dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) beachten.
8	Entscheiden Sie, wie und durch wen ihr Gleisanschluss betrieben werden soll.	Berater/ Ingenieurbüros/ Eisenbahnen	Der Eigentümer von Infrastrukturen eines Gleisanschlusses kann diese selbst oder durch Dritte betreiben lassen. Der Betreiber muss die Betriebssicherheit im Gleisanschluss sicherstellen und organisieren Die Frage der Betreiberverantwortung stellt sich für die Infrastruktur und für den Rangierbetrieb im Gleisanschluss. Gleisanschlüsse benötigen einen Rangierbetrieb für das Zustellen und Abholen von Güterwagen sowie das Bewegen von Güterwagen innerhalb des Gleisanschlusses. Der Betreiber eines Gleisanschlusses kann den Rangierbetrieb mit eigenen Fahrzeugen/Rangiermitteln selbst durchführen, kann dafür einen Dritten beauftragen oder vorsehen, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die die Güterbeförderung im öffentlichen Netz durchführen, auch die Zustellung zur bzw. die Abholung von der Ladestelle vornehmen. Sie sollten in dieser Phase entscheiden, ob Sie eigene Betriebsmittel für den Rangierbetrieb einsetzen möchten.



Nr.	Prüfschritte, Entscheidungen und Maßnahmen	Wer kann Sie unterstützen?	Hinweise und Empfehlungen
9	Realisieren Sie ein Konzept für die Bedienung Ihres Gleisanschlusses und den Gesamttransport.	Berater/ Eisenbahn- verkehrsunter- nehmen (EVU)	Unter Bedienung ist das Anfahren Ihres Gleisanschlusses durch ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemeint, das für Sie den Transport auf der ersten/ letzten Meile durchführt. Transportleistungen werden auf Grundlage der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) erbracht, insbesondere nach den §§ 407 ff. (Frachtvertrag). Die Gleisanschlussbedienung kann kosten- und zeitintensiv sein. Wir empfehlen deshalb eine möglichst frühzeitige Einbindung eines EVU in die Planung des Gleisanschlusses und des Anschlusses an eine benachbarte Eisenbahninfrastruktur (z. B. Hafengleis, Industriestammgleis, Bahnhofsgleis, Streckengleis). Stellen Sie in Zusammenarbeit mit diesem EVU ein Bedienungskonzept auf und stimmen Sie Ihre Infrastrukturplanung darauf ab. Beim Erstellen eines Bedienungskonzeptes sollten auch die Rahmenbedingungen in der vorgelagerten Infrastruktur berücksichtigt werden. Mögliche Fragen sind z. B.: Wo befindet sich der nächstgelegene Zugbildungsbahnhof? Wie leistungsfähig sind die Strecke und die Güterbahnhöfe vor der eigenen Haustür? Wie lang können Zug- und Rangierfahrten sein? Wie sind die betrieblichen Rahmenbedingungen für die Bedienung des Gleisanschlusses? Erfolgen die Planungen allein unter dem Gesichtspunkt Ihrer Infrastruktur können diese später zu Betriebserschwerissen mit dauerhaften Lasten für den Betreiber des Gleisanschlusses führen. Unter den Eisenbahnen gibt es neben den großen EVU auch viele regionale EVU, die auf die Bedienung von Gleisanschlüssen spezialisiert sind und die betrieblichen und infrastrukturellen Gegebenheiten der jeweiligen Region sehr gut kennen.
10	Sprechen Sie mit dem benachbarten Infrastrukturbetreiber über den Infrastrukturanschluss (je nach Einzelfall DB InfraGO, Nichtbundes-eigene Eisenbahn, Hafen, Güterverkehrszentrum (GVZ), andere Werksbahn, Kommune etc.)	Benachbarter Infrastruktur- betreiber/ Berater/ Ingenieur- büros/Eisen- bahnen	Nach § 13 Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) besteht ein Recht auf Anschluss an die Infrastruktur eines anderen Betreibers. Das AEG spricht allgemein von Eisenbahnen und meint damit auch Betreiber von Gleisanschlüssen. Die technischen und betrieblichen Bedingungen des Anschlusses sind zwischen den Parteien in jedem Einzelfall abzustimmen. Die Kostenverteilung ist im AEG festgelegt. In Streitfällen können sich die Parteien an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wenden, wenn eine Eisenbahn des Bundes beteiligt ist. In den übrigen Fällen wenden Sie sich an die zuständige Stelle in Ihrem Bundesland. Besteht z. B. aus dem Bedienungskonzept heraus Bedarf nach kapazitätssteigernden Infrastrukturmaßnahmen beim benachbarten Infrastrukturbetreiber, muss darüber mit diesem eine entsprechende Einigung inkl. Finanzierung erzielt werden. Sollte in Ihrer Nachbarschaft auch ein anderes Unternehmen den Bau eines eigenen Gleisanschlusses beabsichtigen, darf dieses Unternehmen mit seinem Gleisanschluss auch an Ihren Gleisanschluss anschließen.

Nr.	Prüfschritte, Entscheidungen und Maßnahmen	Wer kann Sie unterstützen?	Hinweise und Empfehlungen
11	Bevor Sie mit Behörden in Kontakt treten, prüfen Sie vorher, ob Sie dafür ausreichend Wissen im Planungs- und Eisenbahnrecht im Unternehmen haben.	Berater/ Ingenieurbüros/ Eisenbahnen	Sie gehen nun in die Phase der konkreten Realisierung Ihres Gleisanschlusses über. Im Umgang mit Behörden ist es notwendig, dass Ihre Planungen zunehmend konkreter werden. Dafür wird ein entsprechendes Wissen im Umgang mit einschlägigen Genehmigungsverfahren benötigt, z. B. im Planungs- und Eisenbahnrecht sowie Erfahrung mit Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden.
12	Prüfen Sie, welche rechtlichen Bestimmungen für den Bau und Betrieb eines Gleisanschlusses zu beachten sind.	Berater/ Ingenieurbüros/ Eisenbahnen/ „Eisenbahn-Genehmigungsstelle“, Eisenbahnaufsichtsbehörde des Bundeslandes sowie weitere Behörden für andere Rechtsbereiche	Grundsätzlich gilt für alle Eisenbahnen – also auch für Gleisanschlüsse – das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG). Dieses enthält allerdings nicht alle Bestimmungen für Werksbahnen (Anschlussbahnen nach Landesrecht). Daneben gibt es eisenbahnrechtliche Bestimmungen auf Landesebene, etwa in Form von Landeseisenbahngesetzen und Bau- und Betriebsordnungen (BOA/EBOA). Für den Bau und Betrieb eines neuen Güterterminals, das gewerbsmäßig Güter für Dritte umschlagen soll, ist die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sowie die Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) anzuwenden. Darüber hinaus sind für den Bau und Betrieb von Gleisanschlüssen weitere Vorschriften insbesondere mit Blick auf Emissions-, Gewässer- und Artenschutz zu beachten.
13	Vor Baubeginn müssen Sie Baurecht erlangen.	Berater/ Ingenieurbüros/ Verfahrensbegleiter	Der Neubau von Betriebsanlagen einer Eisenbahn unterliegt grundsätzlich der Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Bei Planrechtsverfahren sind die von dem Vorhaben berührten, öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Naturschutzes im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Ferner unterliegen bestimmte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für das Planrechtsverfahren selbst gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Fragen des Planrechtsverfahrens sollten Sie frühzeitig mit der zuständigen Planfeststellungsbehörde besprechen. Diese bestimmt sich nach Landesrecht und ist oftmals bei den Regierungspräsidien angesiedelt. Weitere Einzelheiten richten sich nach § 18 AEG ff, insbesondere die Voraussetzungen für ein erleichtertes Plangenehmigungsverfahren oder sogar eine komplette Verfahrensfreiheit nach § 18 Absatz 1a Nr. 6 AEG (Gleisanschlüsse bis 2000 Meter, Zuführungsgleise bis 3000 Meter).
14	Bestellen Sie einen Betriebsleiter und einen Stellvertreter.	Eigenes Personal oder beauftragter Dienstleister Berater/ Eisenbahnen/ Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Landesbehörden	Betreiber von Werksbahnen (Anschlussbahnen) müssen einen Betriebsleiter nach den landesrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Betreiber von Güterterminals benötigen einen Betriebsleiter nach der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV). Die Funktion eines Betriebsleiters kann auch bei Dritten eingekauft werden z. B. bei spezialisierten Dienstleistern, Eisenbahnunternehmen oder benachbarten Infrastrukturbetreiber.

Nr.	Prüfschritte, Entscheidungen und Maßnahmen	Wer kann Sie unterstützen?	Hinweise und Empfehlungen
15	Prüfen und beantragen Sie staatliche Förderungen.	Eigenes Personal oder beauftragter Dienstleister Berater/ Eisenbahnen/ Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Landesbehörden	Bund und Länder haben verschiedene Förderprogramme aufgelegt, um Werksbahnen, Güterterminals und vorgelagerte Infrastrukturen zu unterstützen. Die Förderprogramme des Bundes sind: 1. „Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiteren Anlagen des Schienengüterverkehrs (Anschlussförderrichtlinie)“. Neben Werksbahnen sind auch Multifunktionale Anlagen (bestimmte Güterterminals) und Industriestamm-/ Zuführungsgleise grundsätzlich förderfähig, wenn sie von einem Unternehmen in privater Rechtsform betrieben werden. 2. „Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (Förderrichtlinie KV).“ Der Bund gewährt Unternehmen in privater Rechtsform finanzielle Zuwendungen für den Neu- und Ausbau, sowie von Ersatzinvestitionen von Umschlaganlagen des KV. 3. Förderung nach dem „Schienengüterfernverkehrsnetzförderungs-gesetz (SGFFG)“. Der Bund fördert Investitionen in die Schienenwege der öffentlichen, nicht bundeseigenen (NE) Eisenbahninfrastruktur. Diese Förderung kann für vorgelagerte Strecken und Bahnhöfe interessant sein, die von Ihrem benachbarten Infrastrukturunternehmen betrieben werden. Informationen über diese Förderprogramme des Bundes finden Sie auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/finanzierung_node.html. Einige Bundesländer haben ebenfalls Förderprogramme für Werksbahnen (Anschlussbahnen), Güterterminals und vorgelagerte Infrastrukturen aufgelegt. Nehmen Sie bei Interesse hierzu Kontakt mit den Landesbehörden für den Schienengüterverkehr auf.
16	Beantragen Sie die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes.	Berater/ Ingenieurbüros/ Eisenbahnen	Betreiber einer Werksbahn und eines Güterterminals bedürfen keiner Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG und keiner Sicherheitsgenehmigung nach § 7c AEG. Vor Inbetriebnahme ist die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes nach § 7f AEG bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.
17	Schließen Sie einen Infrastrukturanschlussvertrag (IAV) ab.	Berater/ Eisenbahnen	Wenn Sie mit Ihrem benachbarten Infrastrukturbetreiber über die Bedingungen des Infrastrukturanschlusses auf Grundlage des § 13 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einig geworden sind, schließen Sie mit diesem einen Infrastrukturanschlussvertrag (IAV). Dabei kann Ihnen der VDV-Muster-IAV helfen, den Sie bei gfe@vdv.de anfordern können. Im Falle der Nichteinigung über die Bedingungen des Anschlusses und bei Streitigkeiten über die Kosten beachten Sie bitte § 13 (4) AEG. Diese Regelung steht Ihnen auch zur Verfügung, wenn man Ihnen den Anschluss generell verwehren möchte.

Nr.	Prüfschritte, Entscheidungen und Maßnahmen	Wer kann Sie unterstützen?	Hinweise und Empfehlungen
18	Prüfen Sie, welche Bestimmungen Sie bei der Eisenbahnregulierung zu beachten haben.	Bundesnetzagentur/ Berater/ Eisenbahnen	§ 15 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) macht für Werksbahnen (Anschlussbahnen) bestimmte Vorgaben. Wenn Sie eine „geschlossene Werksbahn“ (siehe Ziffer 7 dieses Leitfadens) betreiben möchten, muss dies gegenüber den angeschlossenen Eisenbahnen (z. B. Nebenanschießern) und die an seiner Eisenbahninfrastruktur liegenden Unternehmen erklärt werden. Wenn Sie eine „offene Werksbahn“ betreiben möchten, müssen Sie die Entgelte für die Benutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur und für die Erbringung von Leistungen nach dem Maßstab des § 32 Absatz 2 ERegG bemessen. Weitere Detail finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Eisenbahnen/Werksbahn/start.html. Diese Entscheidung kann bei Bedarf jährlich neu getroffen werden. Betreiber von Güterterminals können ihre Serviceeinrichtung auf Antrag von bestimmten Auflagen befreien lassen. Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Eisenbahnen/Veroeffentlichungen/Leitlinien/Leitfaden_Ausn_Befrei/3_Betreiber_Serviceeinrichtung/Unterpunkte/Zugangs_EntgeltRegel.html. Ohne Befreiung müssen Betreiber von Güterterminals nach § 20 ERegG Nutzungsbedingungen und eine Entgeltliste aufstellen. Die Nutzungsbedingungen müssen Bestimmungen zur Betriebssicherheit nach § 21 ERegG enthalten. Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Eisenbahnen/Serviceeinrichtungen/start.html. Nutzungsbedingungen und Entgeltliste sind der Bundesnetzagentur vor Veröffentlichung bekanntzugeben. Die Bundesnetzagentur hat ein Ablehnungsrecht und kann die Ablehnung mit Vorgaben verbinden. Der VDV stellt unter www.vdv.de/20240501-vdv-mitteilung-9075-1-nbs-at-endfassung.pdf Muster-Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen und damit auch für Güterterminals zur Verfügung.

Nr.	Prüfschritte, Entscheidungen und Maßnahmen	Wer kann Sie unterstützen?	Hinweise und Empfehlungen
19	Erstellen Sie eine Bedienungsanweisung und schließen Sie einen Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) mit dem nutzenden EVU.	Berater/ Eisenbahnen	Dürfen Dritt-EVU Ihre Infrastruktur nutzen, haben Sie als Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur eine Art Hausordnung (Bedienungsanweisung) aufzustellen. Die VDV-Schrift 750 kann Ihnen dabei behilflich sein, denn sie enthält auch eine Muster-Bedienungsanweisung. Eine Bedienungsanweisung ist nur dann für das nutzende EVU verbindlich, wenn sie Bestandteil eines Vertrages mit dem EVU ist. Einen solchen Vertrag können Sie Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) nennen. Ein INV sollte Ihre Bedienungsanweisung sowie die kommerziellen und haftungsrechtlichen Bedingungen für die Benutzung Ihrer Infrastruktur enthalten. Als Betreiber eines Güterterminals sollten Ihre Nutzungsbedingungen und Ihre Entgeltliste im INV erwähnt werden. Betreiber von Werksbahnen sollten in ihrer Bedienungsanweisung Regelungen zur Betriebssicherheit aufnehmen. Sie können sich dabei an § 21 ERegG anlehnen.
20	Prüfen Sie, welche Bestimmungen Sie wegen einer Haftpflichtversicherung zu beachten haben.	Versicherer/ Berater/ Eisenbahnen	Nach § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) haben Betreiber eines Güterterminals eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Werksbahnen sind nach § 14a Absatz 1 Nummer Ziffern 1b und 2b AEG von der Versicherungspflicht ausgenommen. In § 14a AEG sind weitere Ausnahmen von der Versicherungspflicht aufgeführt, die im Einzelfall greifen könnten.
21	Wichtig zu wissen für Güterterminals – Gesetzliche Bedingungen für eine spätere Stilllegung.	Aufsichtsbehörde/ Berater/ Eisenbahnen	Nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist der Betreiber eines Güterterminals zum dauerhaften Betrieb verpflichtet. Beabsichtigt er eine Stilllegung, sind die Vorgaben des § 11 AEG einzuhalten.

Viel Erfolg mit Ihrem Gleisanschluss-Projekt!

Impressum

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)
Kamekestraße 37-39 · 50672 Köln

Georg Lennarz
0221 57979-146 · lennarz@vdv.de

www.gleisanschluss-charta.de

Stand: Juni 2026

Bildquellen

Titelseite: AnschlussBahnProfis Ingenieurbüro GmbH, anschlussbahnprofis.com
Seite 4 und 6: ederlog consulting – coaching – logistics, ederlog.de

WERDEN SIE UNTERSTÜTZER DER CHARTA!

NÄHERE INFORMATIONEN UNTER WWW.GLEISANSCHLUSS-CHARTA.DE